

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Hoffmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Kenntnisstand der Landesregierung über Waldflächen in Thüringen im Besitz der bundeseigenen BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

Im Zusammenhang mit einer Meldung der "Thüringischen Landeszeitung" vom 7. Januar 2023 über den geplanten Verkauf einer Waldfläche im Besitz der BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH gibt es Klärungsbedarf. Im Fall der Waldfläche bei Rodacherbrunn hat im Mai 2021 im Thüringer Landtag eine Anhörung zu einer Petition stattgefunden. Die Waldfläche sollte im Zuge des Programms "Nationales Naturerbe" zur Waldstilllegung übertragen werden, wogegen sich die Petenten aussprachen. Es stellt sich die Frage, ob und wenn ja, wann die Landesregierung von den Verkaufsplänen des Bundes/der BVVG Kenntnis erlangte.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/4205** vom 9. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Februar 2023 beantwortet:

1. Besteht zwischen der BVVG respektive dem Bund und dem Freistaat Thüringen eine Vereinbarung/Verpflichtung über die Information vonseiten des Bundes über die Verpachtung oder den Verkauf von Waldflächen beziehungsweise Flächen im Allgemeinen, die im Besitz der BVVG sind und sich in Thüringen befinden, wenn ja, seit wann und wie gestaltet sich die Verpflichtung/Vereinbarung über welche Informationen?
2. Falls keine derartige Vereinbarung/Verpflichtung besteht, strebt der Freistaat Thüringen eine solche an oder hat sich bereits dafür eingesetzt und wenn nein, warum nicht?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Gemäß § 9 Abs. 3 Flächenerwerbsverordnung hat die BVVG die Verpflichtung, vor einer rechtsverbindlichen Eigentumsübertragung bzw. Verpachtung ihr begründetes Prüfergebnis der zuständigen Landesbehörde zuzuleiten. Diese kann sich innerhalb von zwei Monaten zu den beabsichtigten Verkäufen bzw. Verpachtungen äußern. In Thüringen obliegt die Zuständigkeit für die Abgabe dieser Stellungnahmen dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.

Soll ein gesetzlich im Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) verankerter vergünstigter Erwerbsanspruch erfüllt werden, beteiligt die BVVG die zuständige Landesbehörde in der Regel nur, wenn die BVVG im konkreten Einzelfall eine landwirtschaftsfachliche Stellungnahme benötigt. Ferner übermittelt die zuständige Landesbehörde der BVVG auf Anfrage Bestätigungen im konkreten Einzelfall, insbesondere zur Beachtung der Zweckbindung durch den Käufer, zur Junglandwirteeigenschaft des Käufers und zur ökologischen Wirtschaftsweise des Käufers.

3. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über Flächen/Waldflächen im Besitz der BVVG, die sich in Thüringen befinden, grundsätzlich und auf welcher Grundlage/Rechtsgrundlage vor (Standort, Größe, Nutzung, Verpachtung et cetera)?
4. Welche Waldflächen im Besitz der BVVG befinden sich aktuell in Thüringen (bitte mit Standort, Größe, Nutzung, Vorhandensein einer Verpachtung et cetera)?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Die BVVG hat im Freistaat Thüringen aktuell insgesamt noch rund 5.840 Hektar land- und forstwirtschaftliche Flächen im Bestand. Diese verteilen sich auf folgende Nutzungsarten: 2.537 Hektar Ackerland, 872 Hektar Grünland, 2.244 Hektar Holzungen und 187 Hektar übrige Nutzungsarten.

Konkretere Informationen zu den von der BVVG noch zu privatisierenden Flächen, welche über die im Rahmen der Einzelanfragen der BVVG enthaltenen Informationen hinausgehen, liegen der Landesregierung nicht vor.

5. Seit wann hatte die Landesregierung welche Kenntnis über den oben genannten vom Bund/von der BVVG geplanten Verkauf der erwähnten Waldfläche bei Rodacherbrunn?

Antwort:

Die für die grundstückverkehrsrechtliche Genehmigung gemäß § 2 Grundstücksverkehrsgesetz zuständige Landesbehörde erlangte mit dem am 8. Dezember 2022 erfolgten Zugang des Antrags des Notars vom 7. Dezember 2022 auf Erteilung der Genehmigung Kenntnis vom vorgesehenen Käufer, vom Bestehen dessen gesetzlichen Erwerbsanspruchs auf der Grundlage von § 3 Abs. 5 Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG), von den Flurstücken und vom Kaufpreis.

6. Seit wann hat die Landesregierung Kenntnis darüber, dass die Fläche (wieder) gekauft werden kann?

Antwort:

Das BMUV hat mit Schreiben vom 16. Februar 2022 den Umweltministerien der betroffenen Länder die Vorschlagsliste zur 4. Tranche des Nationalen Naturerbes zur Abstimmung zugesandt. In dem Thüringer Teil der Liste waren fünf Flurstücke in den Gemarkungen Titschendorf und Wurzbach mit einer Fläche von circa 394 Hektar enthalten, bei denen als Flächenempfänger "Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG)" angegeben war. Dadurch erfuhr das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz von einer vorgesehenen Herauslösung aus dem Naturerbe-Flächenpool der 4. Tranche wegen Verkaufs an einen nach Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) berechtigten Alteigentümer.

7. Hat das Land bezogen auf Frage 6 Gebrauch vom Vorschlagsrecht gemacht, wenn ja, wann mit welchem Ergebnis und wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Ein Vorschlagsrecht des Landes bestand nicht.

8. Trifft es zu, dass für die genannte Fläche ein Verkaufsmoratorium existiert (hat) und wenn ja, seit wann? Wann und warum wurde das Moratorium nach Kenntnis der Landesregierung beendet respektive wann wurde die Landesregierung darüber informiert?

Antwort:

Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag von 2021 konkretisierende Regelungen zum Verkauf und zur Verpachtung der in der Verwaltung durch die BVVG befindlichen Flächen vereinbart. Daraufhin verhängte das Bundesfinanzministerium noch im Dezember 2021 einen weitgehenden Verkaufs- und Verpachtungsstopp für die BVVG. Derzeit wird unter Federführung des Bundesfinanzministeriums an einer Neuregelung der Managementgrundsätze der BVVG unter Einarbeitung der Maßgaben des Koalitionsvertrags gearbeitet. Konkrete diesbezügliche Entwürfe wurden bislang noch nicht vorgelegt.

Die sich aus dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) ergebenden Erwerbsansprüche bleiben von dem Verkaufs- und Verpachtungsstopp allerdings unberührt. Im Rahmen ihrer Privatisie-

lungstätigkeit hat die BVVG die sich aus dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) ergebenden gesetzlichen Erwerbsansprüche der Alteigentümer vielmehr vorrangig zu erfüllen.

9. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über den Fortgang bezüglich der Fläche nach Bekanntwerden des Verkaufs vor und welche Schritte plant sie gegebenenfalls?

Antwort:

Nach einem Medienbericht vom 3. Februar 2023 wurde der in Rede stehende Kaufvertrag durch die BVVG-Geschäftsführung nicht genehmigt, so dass der am 5. Dezember bei einem Notartermin unterzeichnete Kaufvertrag unwirksam ist. Die Landesregierung plant keine weiteren Schritte.

10. Welche Begründung hat der Bund/die BVVG gegenüber der Landesregierung wann geäußert, die Fläche nicht an die Gemeinde Wurzbach oder an das Land zu übergeben?

Antwort:

Im Rahmen ihrer Privatisierungstätigkeit hat die BVVG die sich aus dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) ergebenden gesetzlichen Erwerbsansprüche der Alteigentümer vorrangig zu erfüllen. Da solche Erwerbsansprüche im konkreten Fall vorlagen, wurden die in Rede stehenden Flächen vom Bund entsprechend eingeordnet (siehe Antwort zu Frage 6).

Karawanskij
Ministerin